ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.059/4
vom 7. Oktober 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplans‘

‡LW-AJKYKBFBF-HHAFJUQ‡

Am 11. September 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplans‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 7. Oktober 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. Oktober 2024 abgegeben.

*

‡LW-AJKYKBFBF-HHAFJUQ‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

In Absatz 3 sind die Wörter „23. Mai 2024" durch die Wörter „11. Juli 2024" zu ersetzen. Zudem müssen die Absätze 3 und 4 miteinander die Stelle tauschen.

VERFÜGENDER TEIL

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 § 1 Nummer 2 und Artikel 7 § 2 Absatz 2" in dem entworfenen Artikel 2.1 (Artikel 1 des Entwurfs) durch die Wörter „von den Artikeln 1 Nr. 3, 2 Absatz 2, 3 § 1 Nr. 2, 6 Absatz 1, 7 § 2 und 9 Absatz 2" ersetzt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Ausweitung des Anwendungsbereichs des abgeänderten Erlasses auf die autonomen Gemeinderegien und in Anbetracht der Bestimmungen des abgeänderten Erlasses, die in die Liste der Artikel aufgenommen werden, bei denen unter „Gemeinde" nicht die autonome Gemeinderegie zu verstehen ist, sind gewisse Bestimmungen des abgeänderten Erlasses nicht präzise genug.

Infolgedessen hat sich der beauftragte Beamte damit einverstanden erklärt, dass die Artikel 6 Absatz 1, 7 § 2 und 9 Absatz 2 des abgeänderten Erlasses zu ergänzen sind.

DER GREFFIER, DER PRÄSIDENT,

Charles-Henri VAN HOVE Bernard BLERO

‡LW-AJKYKBFBF-HHAFJUQ‡

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-AJKYKBFBF-HHAFJUQ‡